# Der Bürgermeister der Kreisstadt Unna erlässt folgende

# Ergänzung der Allgemeinverfügung

über das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen und weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16.03.2020

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBI. I S. 148) i. V. m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), erlässt der Bürgermeister der Kreisstadt Unna folgende Allgemeinverfügung mit Anordnung von weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen auf dem Unnaer Stadtgebiet in Ergänzung zu der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020, die sich inhaltlich auf die Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.03., 13.03.,15.03. und 17.03.2020 bezieht:

1. Alle Veranstaltungen (öffentliche und private) sind bis einschließlich 19.04.2020 im Gebiet der Kreisstadt Unna untersagt.

Das Verbot gilt auch für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können.

Auch Versammlungen zur Religionsausübung unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

Ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen.

Ausgenommen sind auch Blutspendetermine, die unter Berücksichtigung der der Pandemielage angepassten besonderen hygienischen Vorkehrungen, insbesondere, dass bei Blutspendeterminen die Kontakte auf ein Minimum begrenzt werden, die Verweildauer der Spender möglichst gering ist und Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und den Termin umgehend verlassen, durchgeführt werden, da sie der Versorgung der Bevölkerungen mit lebensnotwendigen Blutprodukten dienen.

- 2. Alle Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen ab sofort und für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet folgende Einrichtungen nicht betreten:
  - Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 4 IfSG (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, Kinderbetreuung in besonderen Fällen, Schule und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe).
  - Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen.
  - Stationäre Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe.
  - Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 5
    Wohn- und Teilhabegesetz (WTG).
  - Berufsschulen.
  - Hochschulen.
- 3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zunächst bis einschließlich 19.04.2020 zu schließen bzw. einzustellen:
  - Alle Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020.
  - Alle Messen, Ausstellungen und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020.
  - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020.
  - Alle Spiel- und Bolzplätze am dem 18.03.2020.
  - Spielhallen, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020.
  - Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020.
  - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020.
  - Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020.
- 4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen
  - Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
  - Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

ist zu beschränken und nur unter nachfolgenden strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich gestattet:

- Die Besucher sind mit Kontaktdaten (Datum, Uhrzeit, Nachname, Vorname, Telefonnummer) zu registrieren.
- Die Besucherzahl ist auf ein angemessenes Maß zu reglementieren.
- Zwischen Tischen sind Mindestabstände von 2 Metern einzuhalten.
- Es sind Hygienemaßnahmen (z. B. Bereitstellung von Hand- und Flächendesinfektionsmitteln) zu treffen.
- Es sind Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen auszuhängen.

Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens ab 06:00 Uhr öffnen und sind spätestens um 15:00 Uhr zu schließen.

- 5. Folgenden Verkaufsstellen des Einzelhandels ist die Öffnung gestattet:
  - Lebensmittel
  - Wochenmärkte
  - Abhol- und Lieferdienste
  - Getränkemärkte
  - Apotheken
  - Sanitätshäuser
  - Drogerien
  - Tankstellen
  - Banken und Sparkassen
  - Poststellen
  - Friseure
  - Reinigungen
  - Waschsalons
  - Zeitungsverkauf
  - Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte
  - Großhandel

Beim Wochenmarkt sind ausschließlich Stände, die der Versorgung mit Lebensmitteln dienen, zugelassen.

Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.2020 zu schließen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

- 6. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf Weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13:00 bis 18:00 Uhr zu gestatten; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
- 7. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes haben die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene (z. B. Bereitstellung von Hand- und Flächendesinfektionsmitteln), zur Steuerung des Zutritts (z. B. Einlass von Kunden in Etappen) und zur Vermeidung von Warteschlangen (z. B. Hinweisschilder) treffen.
- 8. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind ab sofort untersagt.
- 9. Für den Fall der Missachtung der Anordnung zu 1., 3., 5. und 6. wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

- 10. Für den Fall der Missachtung der Anordnung zu 2., 4., 7. und 8. wird das Zwangsmittel des Zwangsgeldes in Höhe von 5.000,00 Euro angedroht.
- 11. Diese Verfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

# Begründung zu 1. – 8.:

Durch Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung von Großveranstaltungen ab dem 10.März 2020 – Übertragung von SARS-CoV-2 – vom 10.03.2020, 13.03.2020, 15.03.2020 und 17.03.2020 wurden kontaktreduzierende Maßnahmen festgeschrieben.

Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Kreisstadt Unna als für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes örtlich zuständige Behörde diese Erlasse um.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten oder der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit führen können, sind gemäß § 16 Abs. 1 IfSG durch die zuständige Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Gemäß § 16 Abs. 6 IfSG werden diese Maßnahmen auf Vorschlag des Gesundheitsamtes angeordnet. Bei einer Coronavirus-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen, in Einrichtungen und bei Zusammenkünften und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus "massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich".

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Damit sind gesamt-gesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird. Es geht dabei nicht nur um die Verhinderung von Kontakt zu nachgewiesenermaßen infizierten Personen, sondern auch darum, den Kontakt zu Personen, die das Virus möglicherweise unerkannt in sich tragen und an andere übertragen können, zu vermeiden.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen.

Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitungen von SARS-CoV-2 bei allen Veranstaltungen keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen.

Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage oder Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Betracht kommt. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit dem Verbot von Veranstaltungen, Schließung von Einrichtungen, Begegnungsstätten und Einstellung von Angeboten die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden.

Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich. Die in dieser Allgemeinverfügung benannten Maßnahmen sind nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Artikel 2 Abs. 2 Satz 2, Artikel 4, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Diese Maßnahmen sind jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Grundsicherung der Bevölkerung – insbesondere der besonderen Risikogruppen – gerechtfertigt.

Es wird dabei auch auf die teilweise einschneidenden Maßnahmen hingewiesen, die die Nachbarländer Deutschlands sowie besonders betroffene Länder vor diesem Hintergrund bereits ergriffen haben.

Ziel ist es auch, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle, bereit zu halten. Auch um die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Für diese Anordnung nach § 28 IfSG bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) zuständig.

# Begründung zu 9. – 10.:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) für das Land Nordrhein-Westfalen.

## Zu unmittelbarem Zwang:

Für die Missachtung der Untersagung hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen, der Schließung von Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie der Einstellung von Angeboten wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Andere Zwangsmittel führen nicht zum Erfolg bzw. sind unzweckmäßig. Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung ist das Zwangsmittel des Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Veranstaltungen Wirkung zu entfalten.

Dies bedeutet, dass im Falle der Missachtung der angeordneten Maßnahmen zu 1., 2., 4. und 5. die Unterbindung der Veranstaltung, die Schließung von Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die Einstellung von Angeboten städtischerseits zwangsweise erfolgt.

## Zu Zwangsgeld:

Das Zwangsgeld dient zur Durchsetzung der unvertretbaren Handlung, wonach die Einrichtungen dafür Sorge zu tragen haben, dass die angeordneten Auflagen umgesetzt werden.

Die Zwangsgeldandrohung entspricht dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit (§ 58 VwVG NRW), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Innerhalb des gegebenen Rahmens (mindestens 10,00 Euro und höchstens 100.000,00 Euro) ist die Höhe des Zwangsgeldes nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 58 VwVG NRW) zu bestimmen. Eine Zwangsgeldandrohung in Höhe von 5.000,00 Euro entspricht diesem Grundsatz, da es zum einen so hoch ist, dass die Betroffenen es voraussichtlich vorziehen werden, ihre Pflichten zu erfüllen, jedoch andererseits auch ihre finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigt.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht nach § 61 VwVG NRW auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

## **Hinweise:**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Ein Verstoß gegen die Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 stellt gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG eine Straftat dar.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Kreisstadt Unna - Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

## Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Unna, den 18.03.2020

Kolter Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde